

Beispiel eines Berliner Testaments

Hinweis:

Hier wird ein Beispiel für eine Trennungslösung für ein Berliner Testament unterbreitet. Dieses Beispiel ersetzt nicht eine ausführliche Beratung Ihrer persönlichen Situation durch einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe.

Ein **privatschriftliches Testament** muss:

handschriftlich niedergelegt



..... mit Datum, Ort und Unterschrift versehen werden.

Wir, die Eheleute

_____, geb. am ____ in _____,

und

_____, geborene _____, geb. am ____ in _____,

wohnhaft _____,

erklären unseren letzten Willen wie folgt:

I. Testierfreiheit

Jeder von uns erklärt, dass er nicht durch Bindungen aus einem früheren gemeinschaftlichen Testament oder aus einem Erbvertrag an der Errichtung dieses gemeinschaftlichen Testaments gehindert ist. Hiermit heben wir einzeln und gemeinsam alle unsere bisherigen Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf.

II. Familienverhältnisse

Wir sind seit verheiratet. Aus unserer Ehe sind die Kinder

1. _____

2. _____

hervorgegangen.

III. Verfügungen für den ersten Todesfall

A. Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen Erben ein. Der überlebende Ehegatte wird jedoch nur Vorerbe. Er ist von den gesetzlichen Beschränkungen befreit, soweit dies zulässig und rechtlich möglich ist. Ein Ersatzvorerbe wird entgegen jeder gesetzlichen oder richterlichen Vermutungs- und Auslegungsregel nicht bestimmt. Es gilt die Vorschrift des § 2102 I BGB.

Nacherben werden unsere beiderseitigen Kinder aus erster Ehe zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder vor oder nach dem Erbfall wegfallen, so erben ersatzweise seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Hinterlässt eines unserer Kinder keine eigenen Abkömmlinge, dann tritt Anwachsung ein. Für den Fall, dass keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind oder alle Abkömmlinge die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird entgegen jeder anders lautenden Vermutungs- und Auslegungsregel als Ersatznacherbe _____, ersatzweise _____, bestimmt. Die Nacherbenanwartschaft ist weder übertragbar noch vererblich, es sei denn, die Übertragung erfolgt auf den Vorerben. Erfolgt die Übertragung an den Vorerben, dann entfällt die Ersatznacherbenbestimmung. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

B. Wiederverheiratursklausel

Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet, wird er beschränkter Vorerbe, die Befreiung im Sinne des § 2136 BGB entfällt ab diesem Zeitpunkt.

IV. Verzicht auf Anfechtung

Wir verzichten hinsichtlich der Verfügungen für den ersten und den zweiten Erbfall auf das uns nach dem Gesetz zustehende Anfechtungsrecht nach § 2079 BGB für den Fall des Vorhandenseins oder Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter. Unsere letztwilligen Verfügungen erfolgen somit unabhängig davon, welche Pflichtteilsberechtigten beim Ableben eines jeden vorhanden sind oder noch hinzutreten. Auch das Anfechtungsrecht Dritter aus § 2079 BGB ist ausgeschlossen.

V. Verfügungen für den zweiten Todesfall

Vollerben des Längstlebenden von uns werden unsere beiderseitigen Kinder aus erster Ehe zu gleichen Teilen, ersatzweise deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung, wiederum ersatzweise soll - zunächst innerhalb eines Stammes - Anwachsung eintreten. Für den Fall, dass keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind oder alle Abkömmlinge die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird entgegen jeder anders lautenden Vermutungs- und Auslegungsregel als Ersatzerbe _____, ersatzweise _____, bestimmt.

VI. Pflichtteils Klausel

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tode des Erststerbenden von uns gegen den Willen des Überlebenden seinen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend und erhält er diesen auch, dann ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall von der Erbfolge ausgeschlossen.

VII. Wechselbezüglichkeit/Bindungswirkung

Unsere gegenseitig getroffenen Verfügungen für den ersten wie auch für den zweiten Todesfall sollen wechselbezüglich und bindend sein, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist. Der überlebende Ehegatte ist aber berechtigt, die Schlusserbfolge für den zweiten Todesfall wie folgt abzuändern. Die Abänderung darf nur zugunsten oder zu Lasten und nur innerhalb unserer erstehelichen Kinder erfolgen. Er hat auch das Recht, einen Testamentsvollstrecker zu benennen und Vermächtnisse innerhalb unserer erstehelichen Kinder anzuordnen. Macht er von diesem Änderungsrecht Gebrauch, dann bleiben die für den ersten Todesfall getroffenen Verfügungen wirksam.

VII. Regelung für den Fall der Scheidung

Die von uns getroffenen Verfügungen sollen nur dann gelten, wenn unsere Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erststerbenden noch nicht aufgelöst ist. Gleiches gilt auch für den Fall, daß unsere Ehe nichtig war oder wenn einer der Ehegatten Scheidungsantrag gestellt hat und zum Zeitpunkt des Todes die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Scheidung gegeben waren.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Dieses Testament ist auch mein Testament.

(Ort, Datum, Unterschrift)